

§ 19. Verändern Dienstboten ihren hiesigen Dienst oder Aufenthalt, so haben sie das ebenfalls binnen 3 Tagen unter Vorlegung des Dienstbuches bez. unter Rückgabe des Wohnungsmeldescheins, sowie unter Beibringung einer neuen Dienstantrittsbescheinigung gleichfalls beim Einwohneramt anzuzeigen.

§ 20. Die Dienstherrschaften sind für die rechtzeitige An- und Abmeldung ihrer Dienstboten mit verantwortlich.

Der in §§ 19 und 20 festgesetzten Meldepflicht ist auch dann zu genügen, wenn ein Dienstbote zunächst nur auf Probe in Dienst tritt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 24. Eine Aufenthalts-, bez. Wohnungs- oder Dienstmeldung gilt erst dann für vollständig bewirkt, wenn der Anzumeldende alles das getan hat, was ihm zum Zwecke der Erlangung eines Meldescheines nach diesen Bestimmungen obliegt.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Mit gleicher Strafe wird belegt, wer den zuständigen Beamten gegenüber falsche Angaben in Bezug auf das Meldewesen macht oder durch andere machen läßt, insoweit hierdurch nicht nach allgemeinen Grundsätzen eine höhere Strafe verwirkt wird.

Da, wo für die An- oder Abmeldung gleichzeitig mehrere Personen verantwortlich sind, schließt die Bestrafung einer dieser Personen die der andern nicht aus.

II. Polizeiliche Gebühren-Ordnung für die Dienstmänner in Glauchau

vom 1. 4. 1904.

Die Dienstmänner haben zu fordern:

- a) Für Gänge oder leichte Dienstleistungen aller Art, einschließlich der Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 5 kg, bei einer Zeitdauer

bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde 15 Pfennige,

" " $\frac{1}{2}$ " 25 "

" " 1 " 40 "

und für jede weiter angefangene halbe Stunde 20 Pfg. mehr.

- b) Für Beförderung von Gegenständen, Gerätschaften oder Lasten im Gewichte von über 5 bis 50 kg bei einer Zeitdauer

bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde 25 Pfennige,

" " $\frac{1}{2}$ " 40 "

" " 1 " 50 "

und für jede weiter angefangene halbe Stunde 25 Pfg. mehr.

Diese Sätze gelten auch für die Beförderung von Gegenständen im Gewichte von 5 kg und darunter, sofern sich dazu die Anwendung besonderer Beförderungsmittel erforderlich macht.

- c) Für Beförderung von Gegenständen, Gerätschaften oder Lasten im Gewichte von über 50 kg, sowie für sogenannte schmutzige Arbeiten, die eine Umkleidung der Dienstmänner erfordern, z. B. Ausklopfen von Teppichen und dergleichen, Räumen von Gassen, Schleusen, Düngergruben und ähnliche Arbeiten, bei einer Zeitdauer

bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde 30 Pfennige,

" " $\frac{1}{2}$ " 50 "

" " 1 " 75 "

und für jede weiter angefangene halbe Stunde 30 Pfg. mehr.

Den Dienstmännern ist nachgelassen, einen Auftrag zur Räumung von Düngergruben und Gassen und zum Düngerladen überhaupt abzulehnen.

- d) Für den Transport von Kranken, Verunglückten oder Leichen bei einer Zeitdauer

bis zu einer Stunde 1 Mark

und für jede weiter angefangene halbe Stunde 50 Pfg. mehr.

Anmerkung 1. Bei Gängen mit gewünschter Rückantwort, sowie bei Gängen von größerer als $\frac{1}{2}$ stündiger Entfernung vom Innern der Stadt ist der Rückweg nach der dazu gebrauchten Zeit mit zu bezahlen.

Wird der Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung an einen bestimmten Ort geholt oder bestellt, so ist dafür bis zur Entfernung von einer Viertelstunde nichts, für jede weitere Viertelstunde aber der Betrag von 15 Pfg. zu entrichten. Zur